



Kanton Bern
Canton de Berne

Mütter- und Väterberatung
Kanton Bern



Regionale Vernetzung im Frühbereich

Herzlich Willkommen

4. Vernetzungsanlass Region Seeland
4. September 2017, Lyss

Überblick

- Begrüssung & Herleitung
- Interdisziplinärer Austausch an Hand von Fallbeispielen zum Thema Datenschutz
- Freie Vernetzungszeit und Pause
- Inputreferat des Kantonalen Jugendamts zum Thema Datenschutz
- Podiumsdiskussion und Fragen an die Referentin
- Ausblick und Aktualitäten

Zeitraumen: 15:00-17:30

Regionale Vernetzung im Frühbereich (0-5)

- 1 von 10 Massnahmen im Konzept frühe Förderung im Kanton Bern (2012)
(www.gef.be.ch >Familie>Frühe Förderung)
 - Ziel: Die Zusammenarbeit unter den FB-Akteuren in der Region zum Wohle des Kindes fördern
 - 16 Regionen im Kanton Bern:
 - Region Seeland
18. 3. 2015 Kickoff
14. 3. 2016 Frühe Förderung
07. 11. 2016 Umfassender Kindesschutz



Verschiedenes

- Homepage:
Benutzername: **Vernetzung**
Passwort: **Frühbereich**



- Profil-Übersicht
- Plakate
- Entschädigung selbständigerwerbender Akteure

Frühbereichslandkarte Region Seeland

Dienstleistungen

Fachberatung

- Hebammen
- Pädiater/Innen & Hausärzte, die Kinder behandeln
- Geburtsspitäler
- Psychiatrische Dienste
- Kinderphysiotherapie
- Mütter- und Väterberatung
- Erziehungsberatung
- Früherziehungsdienst
- Logopädie
- Berner Gesundheit
- Blaues Kreuz

Dienstleistungen

Bildung, Betreuung und Erziehung

- Kindertagesstätten
- Spielgruppen
- Tagesschulen
- Tageselternvereine
- SRK-Entlastungsdienst

Dienstleistungen

Schulbereich

- Schulleitungen
- Lehrpersonen
- Schulsozialarbeit
- Musikschulen

Dienstleistungen

Begegnung, Integration und Bildung

- Elternbildung
- Elternvereine
- Offene Kinder- & Jugendarbeit
- Angebote Kirchgemeinden
- Migration / Integration

Behörden

- Regionale Sozialdienste
- KESB
- Schulinspektorat
- Regierungstatthalteramt
- Gemeinden



Informationsaustausch und Datenschutz

Interdisziplinärer Austausch anhand von Fallbeispielen

Vernetzungszeit

→ Inklusiv Pause 😊

Informationsaustausch und Datenschutz

Inputreferat

Datenschutz und Vertrauensschutz im umfassenden Kinderschutz

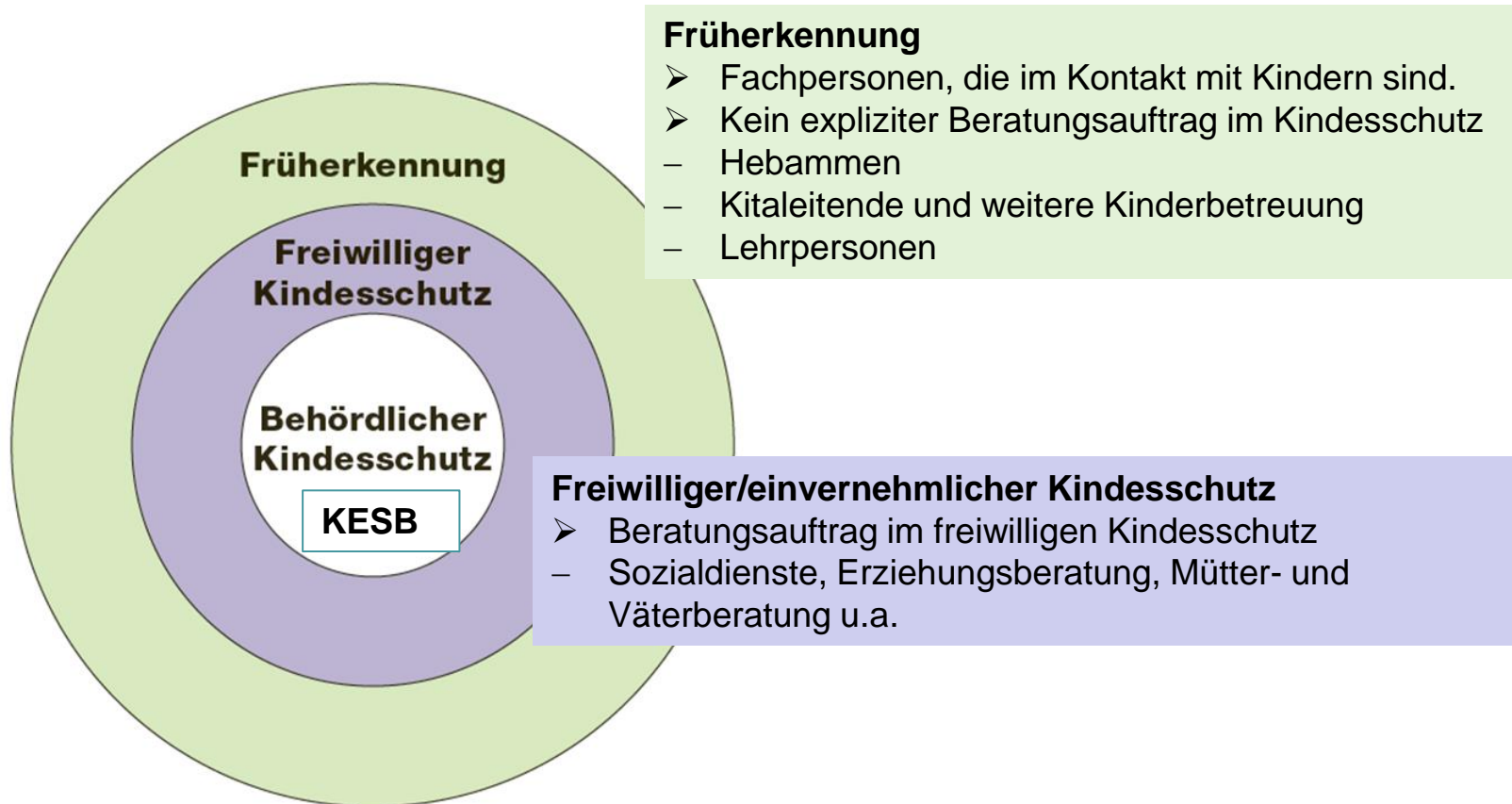
- wer darf was?

Lyss, 4. September 2017

Astrid Frey
Stabsmitarbeiterin KJA



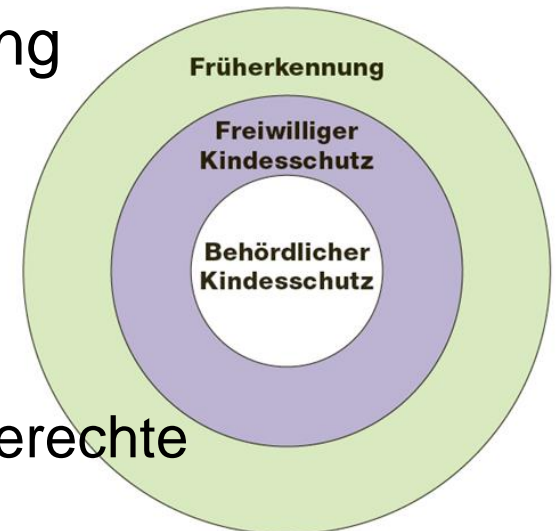
Verständnis eines umfassendes Kindesschutzes



➔ Factsheet als Orientierungshilfe und als Grundlage für ein gemeinsam geteiltes Verständnis von Kindesschutz.

Früherkennung von Kindeswohlgefährdung

- Kinderschutz beginnt nicht erst mit der Anordnung von behördlichen Massnahmen
- Zwei Handlungsebene für Fachpersonen in der Früherkennung
 - Anzeichen wahrnehmen
 - angemessen und koordiniert handeln



Ziel: Elternkompetenzen durch bedarfsgerechte Unterstützung frühzeitig stärken

Grundsätze des Kindesschutzes

- Kindeswohl als Anknüpfungspunkt für Kindesschutz
- BV und ZGB bieten keine Definition des Kindeswohls
 - UNO-Kinderrechtskonvention
 - Art. 11 Abs. 1 BV Leitprinzip für staatliches Handeln: Angestrebt wird eine altersgerechte Entfaltungsmöglichkeit des Kindes
 - Schranken des Staates (Art. 302 ZGB i.V.m. Art. 13 BV)
 - Unterstützungspflicht des Staates
- Subsidiarität und Verhältnismässigkeit (Art. 307 Abs. 1 ZGB (i.V.m Art. 5 und 5a BV)
 - Leistungsanspruch für zivilrechtlich angeordnete Massnahmen und für freiwillig in Anspruch genommene Hilfen
- Verschuldensunabhängigkeit



Rechtsgrundlagen

- Verfassungs- und grundrechtliche Basis
 - Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung Privat-/Familienleben)
 - Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 BV (Schutz vor Missbrauch der persönl. Daten)
- Eidg. und kant. Datenschutzgesetze (DSG)
 - Z.B. Art. 35 DSG
- Strafrechtliches Amts- und Berufsgeheimnis
 - Art. 320 StGB (Amtsgeheimnis), Art. 321 StGB (Berufsgeheimnis)
 - Art. 364 StGB (Mitteilungsrecht)
- Privatrechtliche Grundlagen
 - Art. 28ff. ZGB (Persönlichkeitsschutz)
 - Art. 443 und 448 ZGB (Melderechte und -pflichten)

 Rechtliche Bestimmungen des Datenschutzes ermöglichen einen Informationsaustausch!

Datenschutz als Persönlichkeitsschutz

- Schutzobjekt sind nicht die Daten, sondern die dahinterstehende Person (Schutz der Privatsphäre, Art. 13 Abs.1 BV)
- Grundrecht auf Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten (Art. 13 Abs.2 BV)
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung: «jeder soll selbst entscheiden, wem er welche persönlichen Daten zu welchem Zweck anvertraut.»

➔ Ausdruck der Rechtsstaatlichkeit und der Beschränkung staatlicher Eingriffe

- Gesetzmässigkeitsprinzip
- Verhältnismässigkeitsprinzip

Informationsaustausch

Grundsatz: Keine Bekanntgabe von Daten an Dritte, insbesondere bei besonders schützenswerten Personendaten (Art. 3 DSG)



Zwei Ausnahmen:

- Gesetzliche Grundlagen (Mitteilungsrecht/ -pflicht, Anzeigerecht/-pflicht, Zeugnispflicht, Rechtshilfe- und Amtshilfe)
- Einwilligung des/der Betroffenen

➔ Datenschutz ist funktionaler Schutz des Vertrauens in helfenden Beziehungen.

Informationsweitergabe im Rahmen des freiwilligen Kindesschutzes und der Früherkennung

- Bei möglicher und vermuteter Kindeswohlgefährdung müssen durch sachgerechte Informationen stabile Brücken zu Unterstützungssystemen gebaut werden.
 - Schutz der Vertrauensposition als wichtiger Brückenpfeiler.
 - Transparenter Einbezug der Betroffenen ist im Sinn des Kindeswohls
- ➔ Voraussetzung ist eine «echte» (qualifizierte) Einwilligung: Für Beteiligte muss klar sein, was genau an wen und zu welchem Zweck weitergegeben wird.



Gebot der Fachlichkeit – Empfehlungen

- Einwilligung als Prozess, der von der Fachperson gestaltet wird.
- Einwilligung als Ergebnis der Verständigung über sinnvolle Veränderungen und Unterstützungen.
- Hilfestellungen/Leistungen sind erfolgsversprechend, wenn sie von den Betroffenen als sinnvoll beurteilt werden.

→ Einwilligung setzt Kooperation mit den Betroffenen voraus.

Kooperationsstrukturen und Fachberatung

- Der Erfolg einer Einwilligung hängt auch von der Qualität der Kooperation und Vernetzung unter verschiedenen Berufsgruppen ab.
- Gut gestaltete Übergänge setzt Wissen über Auftrag und Hilfestellungen anderer Berufsgruppen voraus.
- Einbezug erfahrener Fachpersonen (Fachberatung) dient der Entlastung und unterstützt, die professionelle Verantwortung zu tragen.

➔ kantonale Kooperationsstruktur (kindesschutz-spezifische Fachberatung) im Frühbereich (0-5 Jahren).

➔ Erziehungsberatung und Fil rouge Kinderschutz

Datenweitergabe an die KESB (behördlicher Kinderschutz)

- Einwilligung der Betroffenen nicht nötig
- Meldung an KESB (Kindeswohlgefährdung)
Art. 443 Abs. 1 und 2 ZGB:
 - meldeberechtigt ist grundsätzlich jedermann;
 - meldepflichtig sind öffentlich-rechtlich Angestellte
- Meldung an KESB bei strafbaren Handlungen geg. Unmündige
 - Art. 75 Abs. 3 StPO: Meldepflicht von Strafverfolgungsbehörden
 - Art. 364 StGB: Melderecht von Personen, die dem Amts-/Berufsgeheimnis unterstehen



Besondere Schweigepflichten

- Amtsgeheimnis (Art. 58 des Personalgesetzes)

Das personalrechtliche Amtsgeheimnis untersagt die Weitergabe dienstlich erlangter Informationen durch einzelne Mitarbeiter/innen ausserhalb vorgesehener Verfahren und Zuständigkeiten.

- Träger des Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB)

Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen.

Schweigepflichten können durchbrochen werden, wenn...

- die betroffene Person im Einzelfall einwilligt,
- die vorgesetzte Behörde oder Aufsichtsbehörde eine schriftliche Bewilligung erteilt,
- eine besondere gesetzliche Grundlage vorhanden ist oder
- ein höheres Gut wie „Leib und Leben“ das Interesse an der Schweigepflicht überwiegt .



Vorgehen bei Informationsweitergabe an die KESB (behördlicher Kinderschutz)

- Bevor Informationen **ohne Einwilligung** an die KESB weitergegeben werden, sind Einschätzungen in zwei Schritten vorzunehmen:

- 1. Schritt: Gefährdungspotenzials einschätzen
- 2. Schritt: Tragfähigkeit der Hilfebeziehung bewerten

➔ Klärung, ob Informationsweitergabe gegen den Willen der Betroffenen zwingend nötig ist und ob Fachperson dazu berechtigt ist.

➔ Wenige Ausnahmen vom Transparenzgebot (akute Gefahr des Kindeswohls)

➔ KESB auch beratende Funktion



Fazit

- Für die Legitimation des Informationsaustausches persönlicher Daten gibt es nur zwei Wege:
 1. Einwilligung
 2. Gesetzliche Grundlage/Amtshilfeund das Prinzip der Verhältnismässigkeit
- Zwei Fragen: Darf ich Daten weiterleiten? Wenn ich darf, soll ich (Interessensabwägung)?
- Im Rahmen der Prävention oder Früherkennung (im Vorfeld einer Gefährdung) besteht keine gesetzliche Legitimation. Hier nur mit Einwilligung.



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**





Informationsaustausch und Datenschutz

Plenumsdiskussion und Fragen an die Referentin

Weiterführung

Organisatorisch:

- Wann soll das nächste Treffen stattfinden?

Thematisch:

- Thema aus heutigem Austausch?
- Themen aus vergangenen Veranstaltungen
- Themen in anderen Regionen



Kanton Bern
Canton de Berne

Mütter- und Väterberatung
Kanton Bern



Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme

4. Vernetzungsanlass Region Seeland
4. September 2017, Lyss